

## §. 20.

Bei der Ermittlung des Werths gestohlener u. Gegenstände ist auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften den Bestimmungen der Strafproceßordnung Art. 185 nachzugehen.

## §. 21.

Desgleichen ist wegen Entlassung eines Angeschuldigten gegen Handgelöbniß und wegen Handgelöbnißbruchs Art. 157 der Strafproceßordnung anzuwenden, doch kommt dabei die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (Schlußsatz des Art. 157) in Wegfall.

## §. 22.

Bei Vollziehung eines Todesurtheils ist den Vorschriften im Art. 426 der Strafproceßordnung, mit Wegfall der auf die Gegenwart eines staatsanwaltschaftlichen Beamten bezüglichen Bestimmung im Abschnitt 1 nachzugehen.

Ebenso ist, wenn ein zum Tode Verurtheilter vor der Vollziehung des Erkenntnisses stirbt, nach Art. 427 der Strafproceßordnung zu verfahren.

## V.

Die Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung und zum Strafgesetzbuche betreffend.

## §. 23.

Von den in der Verordnung, die Ausführung der Strafproceßordnung vom 11. August 1855 und des Strafgesetzbuchs von demselben Tage betreffend, vom 3. Juli 1856 enthaltenen Bestimmungen sind vom 1. October dieses Jahres an §. 1 bis mit 13, §. 26, 39, 48, 49, 50, 55, 56, 58, 67, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93 auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften zu befolgen. Doch gilt, was in diesen Paragraphen von dem Gerichtsamte oder von dem Bezirksgerichte bestimmt ist, von allen receßherrschaftlichen Gerichten, und kommen im §. 26 die auf den Staatsanwalt bezüglichen Bestimmungen in Wegfall.

## VI.

Den Gerichtsstand der Mitglieder des Hauses Schönburg betreffend.

## §. 24.

Wegen des Gerichtsstandes der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg bewendet es bei den im Receß vom 9. October 1835, §. 12 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835, S. 614) enthaltenen Bestimmungen, indem auch Dasjenige, was daselbst in Bezug auf die Juristenfacultät zu Leipzig bestimmt worden, wieder in Kraft tritt.

Unser Justizministerium ist mit der Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen königlichen und receßherrschaftlichen Gerichten, sowie von sonstigen Zweifeln, die sich etwa über die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung, welche mit dem 1. October dieses Jahres in Kraft tritt, ergeben, beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am 15. September 1856.

Johann.

(L. S.) Dr. Ferdinand v. Zschinsky.  
Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.  
Bernhard v. Rabenhorst.  
Johann Heinrich August Behr.  
Johann Paul v. Falkenstein.

## Verordnung,

zur Erläuterung von §. 1 der Verordnung, die Anwendung der in der Einführungsverordnung vom 3. September 1856 gedachten Gesetze und Verordnungen auf die Schönburg'schen Receßherrschaften betreffend, vom 15. September 1856;

vom 17. November 1856.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. h. c. finden Uns bewogen, zur Erläuterung der in der Verordnung, die Anwendung der in der Einführungsverordnung vom 3. September 1856 gedachten Gesetze und Verordnungen auf die Schönburg'schen Receßherrschaften betreffend, vom 15. September 1856, §. 1, Abs. 3, getroffenen Bestimmung auf Grund §. 88 der Verfassungsurkunde Folgendes festzusetzen.

Wenn von den receßherrschaftlichen Gerichten an die Juristenfacultät zu Leipzig solche Sachen zum Verspruch eingesendet werden, in welchen ein nach dem Strafgesetzbuche mit Gefängniß- oder Geldstrafe zu ahndendes Verbrechen vorliegt, so hat die Juristenfacultät, wie dies nach Art. 20 des Criminalgesetzbuches vom 30. März 1838 zu geschehen hatte, alternativ, jedoch so viel die Geldstrafe anlangt, ohne Festsetzung einer gewissen Summe zu erkennen, und es steht sodann dem Untersuchungsgerichte die Wahl der Strafart, sowie, wenn Geldstrafe gewählt wird, die Bestimmung des Betrags der letztern zu, wobei jedoch ein Tag Gefängniß einem Geldbetrag von 10 Ngr. bis 5 Thaler gleich zu achten ist.

Im Uebrigen sind auf dergleichen Fälle die Bestimmungen in Art. 20 des gedachten Criminalgesetzbuches, auch wegen Abänderung der getroffenen Wahl, sowie der Erläuterung zu Art. 20 und 21 des Criminalgesetzbuchs im Gesetze vom 16. Juni 1840 (Seite 102 des Gesetz- und Verordnungsblattes) zur Anwendung zu bringen.

Gegeben zu Dresden, den 17. November 1856.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.  
Bernhard v. Rabenhorst.  
Johann Heinrich August Behr.  
Johann Paul v. Falkenstein.

Referent Abg. v. Criegern: In Bezug auf obige Verordnungen heißt es nun im Bericht:

Anlangend die Verordnung vom 15. September 1856, sub I. §. 1, so enthalten die ersten Absätze lediglich eine, des Zusammenhangs halber nothwendige Wiederholung der im Eingange dieses Berichts erwähnten Vorbehalte, wogegen sich die im dritten Absätze enthaltene Vorschrift als Folge der Aufhebung des königlichen Spruchcollegiums zu Leipzig darstellt.

Vergl. Verordnung des Ministeriums der Justiz v. 13. September 1856, §. 9. (Gesetz- u. Verordnungsblatt, S. 326.)

Man empfiehlt daher die Annahme dieses Paragraphen.

Präsident Dr. Haase: Sie finden diesen Paragraphen S. 614. Gibt die Kammer ihre nachträgliche Zustimmung zu diesem Paragraphen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. Criegern:

Soviel hiernächst den Abschnitt II,

das Strafgesetzbuch betreffend,

angeht, so wird in §. 2 ausgesprochen, daß das Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 sammt der Publicationsver-